

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/004/2007

Die Bundesschiedskommission hat auf ihrer Sitzung am 7. Juli 2007 die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichteröffnung eines Schiedsverfahrens durch die Landesschiedskommission vom 2. April 2007 in der Angelegenheit seines Schreibens vom 21. Februar 2007 behandelt.

Es erging folgender Beschluss:

Die Beschwerde wird zurück gewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller wandte sich mit Schreiben vom 21. Februar 2007 an die Landesschiedskommission der damaligen Linkspartei.PDS. Er begehrte die Eröffnung eines Schiedsverfahrens gegen den BV sowie die Landespartei.

Die Landesschiedskommission wies den Antrag als „unbegründet“ ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab. Eine Entscheidung in der Sache wurde allerdings nicht getroffen. Vielmehr stützt sich die Landesschiedskommission ausweislich der Beschlussbegründung auf eine Unzulässigkeit des Antrages mangels konkretem, in einem Schiedsverfahren durchsetzbaren Antragsbegehren.

Gegen diesen Beschluss wandte sich der Antragsteller mit Schreiben vom 7. April 2007 mit einer Beschwerde gegen die Nichteröffnung an die Bundesschiedskommission.

Eine tragfähige Begründung, weshalb die Eröffnung eines Schiedsverfahrens durch die Landesschiedskommission unrechtmäßig nicht eröffnet wurde, ist der Beschwerde des Antragstellers nicht zu entnehmen.

Die rechtliche Bewertung, ob die Landesschiedskommission in der Sache zuständig und zur Eröffnung eines Schiedsverfahrens verpflichtet war, richtet sich bei laufenden Schiedsverfahren gern. Punkt XVI Abs. 1 des Verschmelzungsvertrages zwischen WASG und Linkspartei.PDS nach den Regelungen der Schiedsordnung der jeweiligen Quellpartei - hier den Regelungen der Schiedsordnung der Linkspartei.PDS hinsichtlich der Zuständigkeit von Schiedskommissionen. Der Begriff der Zuständigkeit umfasst hier sowohl die formelle Zuständigkeit (Punkt IV) als auch die materielle Zuständigkeit durch Aufgabenzuweisung gern. Punkt III der Schiedsordnung a.F.

Die Schiedsordnung der Linkspartei.PDS führt in Punkt III abschließend auf, in welchen Fällen ein Verfahren durch die Landesschiedskommission zu eröffnen und durchzuführen ist.

Der Antragsteller stützt sich auf Punkt III Abs. 1, wonach die Schiedskommissionen berufen sind, Streitfälle, die das Statut betreffen zu schlichten und zu entscheiden. Der Antragssteller sieht Punkt IV Abs. 7 des Statuts der Linkspartei.PDS verletzt. Weder dem Ursprungsantrag noch der Beschwerde sind allerdings konkrete Anhaltspunkte diesbezüglich zu entnehmen. Insbesondere führt der Antragsteller an keiner Stelle ein konkretes Antragsbegehren aus. Ohne entsprechend begehrte konkrete Rechtsfolge ist ein Schiedsverfahren allerdings nicht durchführbar und mithin unzulässig. Der Schlichtungsauftrag der Schiedskommissionen findet entsprechend nur im Rahmen zulässiger Schiedsverfahren Raum.

Die Eröffnung eines Schiedsverfahrens wurde folglich durch die Landesschiedskommission zu Recht abgelehnt.

Die Beschwerde hiergegen war folglich zurück zu weisen.

Die Entscheidung der Bundesschiedskommission, an der 11 Mitglieder teilnahmen, erging einstimmig.